

255. Änderung des Flächennutzungsplans
und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00
„Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der
Eckendorfer Straße“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Stadt Bielefeld

**255. Änderung des Flächennutzungsplans
„Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld“ und
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00
„Neue Hauptfeuer- und Rettungswache
an der Eckendorfer Straße“**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

20-717

Bearbeitungsstand

31.05.2021

Auftraggeber

Stadt Bielefeld
Immobilienervicebetrieb ISB
August-Bebel-Straße 92
33602 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Fischer
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.1.1	Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.....	2
2.1.2	Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)	2
2.2	Planungsrelevante Arten.....	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	5
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	5
4.2.1	Plangebiet.....	6
4.2.2	Umfeld des Plangebiets	8
4.2.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	9
4.2.4	Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets.....	10
5.0	Stufe I - Vorprüfung	11
5.1	Wirkfaktoren.....	11
5.2	Artnachweise.....	13
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	14
5.4	Konfliktanalyse	20
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	32
6.1	Artengruppe Fledermäuse	32
6.1.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	32
6.1.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	33
6.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	34
6.2.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	34
6.3	Häufige und weit verbreitete Vogelarten.....	35
6.3.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten	35
6.3.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	35
7.0	Zusammenfassung	37
8.0	Quellenverzeichnis.....	39

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante 255. Änderung des Flächennutzungsplans „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld“ i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ in Bielefeld-Mitte.

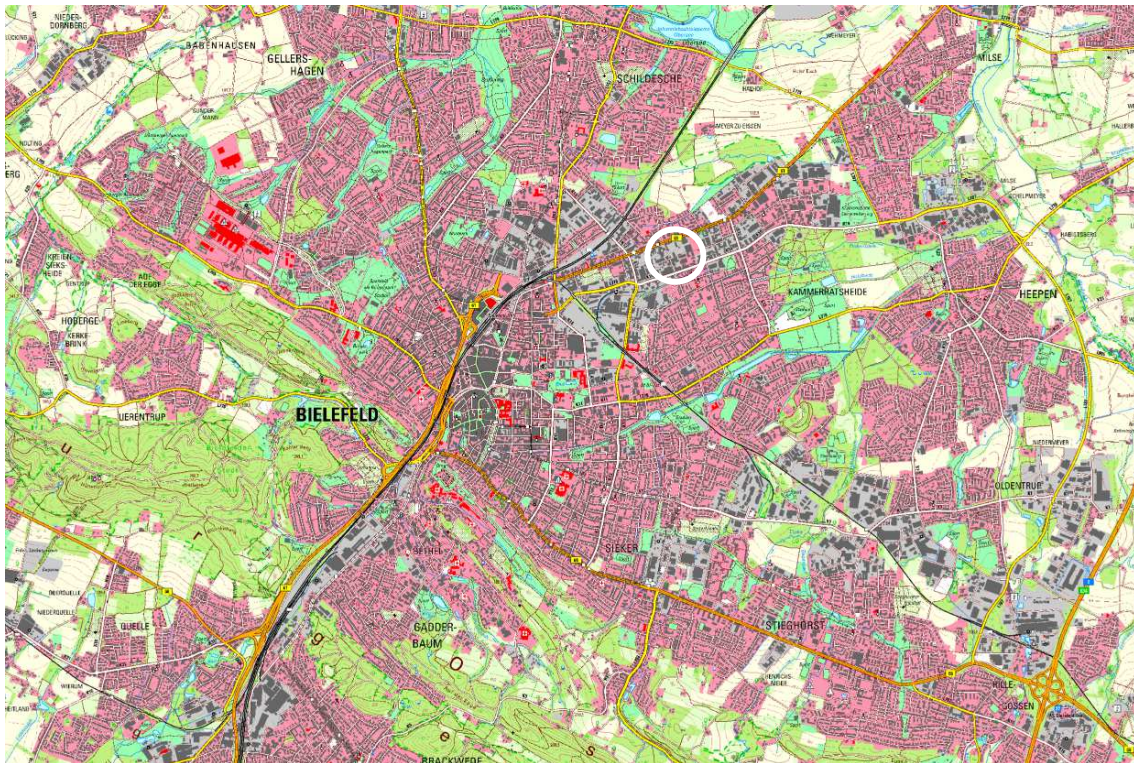


Abb. 1 Lage des Plangebiets (weißer Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSchG i.V.m. § 30 LNATSchG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dies sind das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen bzw. das Entwicklungsangebot soll(-en) über die parallel angestrebte 255. Änderung des Flächennutzungsplans „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld“ geschaffen werden. Die ca. 2,7 ha großen Plangebiete beider Bauleitplanverfahren sind deckungsgleich und erstrecken sich auf den Flurstücken 112, 113, 114, 116, 119, 121, 151, 152, 912, 1153, 1189, 1204, 1205, 1206, 1207, 1253, 1257, 1258, 1368, 1390, 1391 der Flur 77 innerhalb der Gemarkung Bielefeld.

Flächennutzungsplan

Die 255. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Umwidmung eines bislang als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Grundstücks auf „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ (STADT BIELEFELD 2021B,C).



Abb. 2 Auszüge aus dem rechtskräftigen (links) und der geplanten 255. Änderung (rechts) des Flächennutzungsplan(-s) der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 2021B).

Bebauungsplan

Die auf Ebene des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 zu treffenden, detaillierten Festsetzungen sind derzeit noch nicht ausgearbeitet. Mit dem Ziel der Etablierung einer Hauptfeuer- und Rettungswache (STADT BIELEFELD 2021C) ist erfahrungsgemäß jedoch von großflächigen Versiegelungen in Form von mehrgeschossigen Gebäuden in abweichender Bauweise und entsprechender Infrastruktur (z.B. Übungsplatz, Vorplatz, Zu- und Abfahrten etc.) auszugehen. Die im Norden und Nordwesten anstehenden Wohn- und Geschäftsgebäude sollen vorerst Bestand haben. Ob diese langfristig dem Gemeinbedarf einer Feuerwehr weichen ist derzeit noch unklar.

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst die sich überlagernden Plangebiete der 255. Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 der Stadt Bielefeld mit den dort anstehenden Lebensraumstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

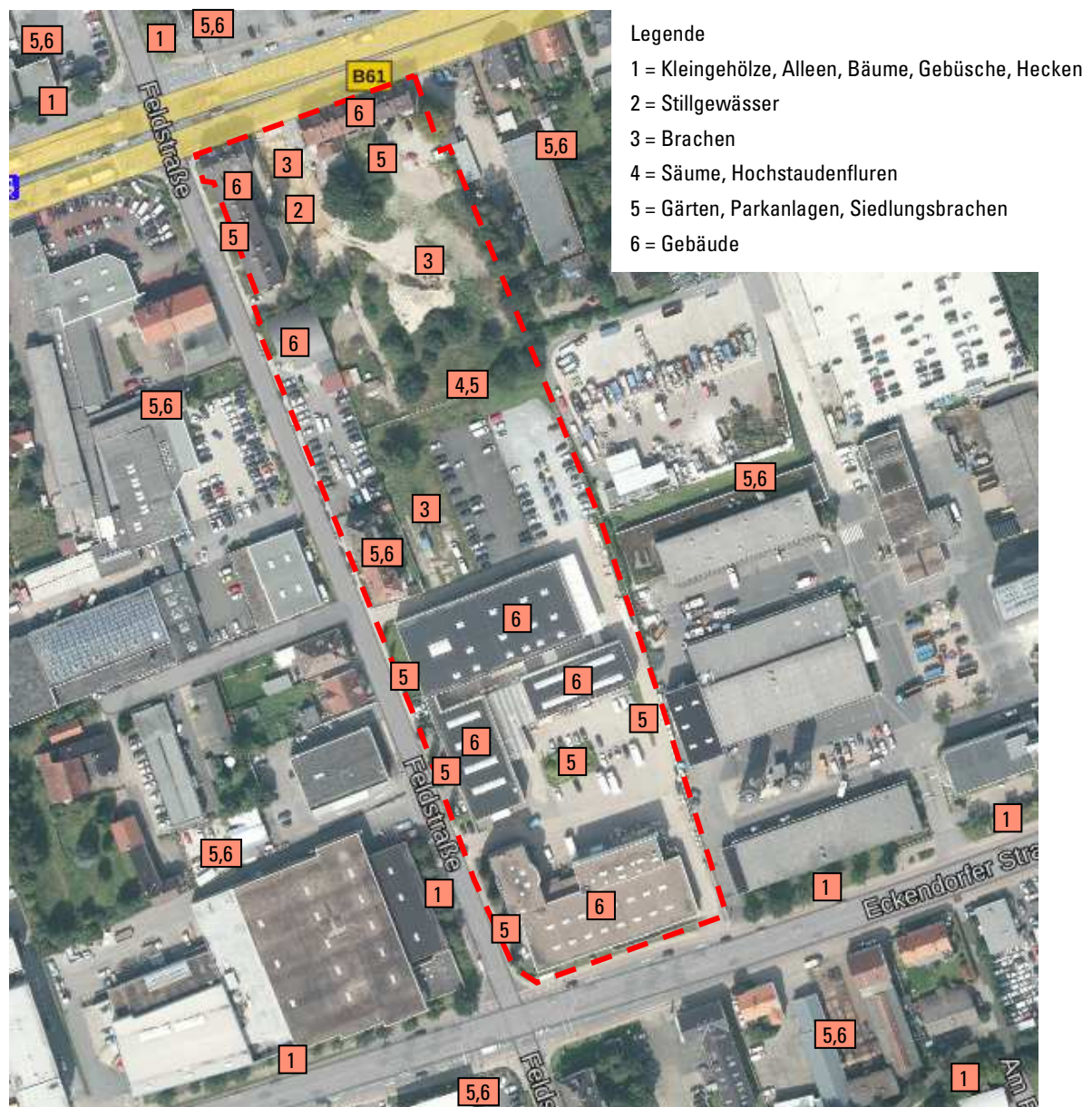


Abb. 3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet als rote Strichlinie) auf Basis des Luftbilds.

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet wird im Süden sowie entlang der westlichen und nördlichen Grenzen von gewerblich und privat genutzten, mehrgeschossigen Gebäuden in (vorwiegend) geschlossener Bauweise bestimmt. Grünflächen sind hier überwiegend als kleinflächige, linienförmige Freianlagen und Gärten vorhanden. In der nördlichen Hälfte des Plangebiet stehenden brach gefallene Freiflächen an, welche unterschiedlichen Lebensraumstrukturen zuzuordnen sind.

Lebensraumtypen 2, 3

Im Bereich einer Baugrube auf den Flurstücken 116 und 1204 im Nordwesten des Plangebiets hat sich ein (vermutlich dauerhafter) Wassereinstand eingestellt. Der Teich weist eine geringe Tiefe auf. Der Gewässerrand ist mit jungen Weiden bestanden. Das Gewässer selbst ist teils mit Rohrkolben bestockt. Südöstlich der Baugrube schließt eine Bodenmiete an, die der Verfüllung der Baugrube dienen sollte.

Eine weitere brach gefallene Fläche befindet sich zentral im Plangebiet. Auf der in Teilen (teil-)versiegelten Fläche stellen sich Gräser, Stauden und Ruderalgebüsche (Brombeere, Weide) ein.



Lebensraumtypen 4, 5

Zentral im Plangebiet befindet sich eine Freifläche, die sowohl von einer gräserbetonten Staudenflur, als auch von einem mittelalten Baumbestand (vorwiegend Birken, Eschen, Stieleichen und Weiden) sowie Gebüschen (Brombeergebüsch) bestimmt wird.



Weitere Grünflächen sind in Form vorwiegend linienförmiger Gärten, teils mit Altbaumbestand, und teils struktureicher Freianlagen (so z.B. im Süden der Feldstraße) angelegt worden



Lebensraumtyp 6

Die anstehenden Gebäude weisen im südlichen Teil einen überwiegend gewerblichen bis industriellen Charakter auf. Die mehrgeschossigen Bürogebäude und Hallen mit Flachdächern sind neueren Baujahrs und weitestgehend strukturarm ausgeprägt. Die Hallen werden derzeit von der Stadt Bielefeld (Ordnungs- und Gesundheitsamt, Feuerwehr und Schule) genutzt bzw. ausgebaut (südlicher Gebäudekomplex). Lediglich eine kleine Halle im Westen weist ein älteres Baujahr und schlechteren äußerlichen Zustand auf. Im Norden und Nordwesten überwiegen Wohngebäude mit (teil-)gewerblicher Nutzung.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet liegt zentrumsnah nordöstlich des Stadtkerns Bielefelds. Im Umfeld stehen weitere Mischnutzungen (Wohnnutzung und Gewerbe / Industrie) an. Grünflächen sind überwiegend als mehr oder minder strukturarme Freianlagen oder Gärten vorhanden. Einzelne Straßen werden zudem von Baumreihen begleitet.

Lebensraumtyp 1

Die Eckendorfer Straße südlich des Plangebiets sowie die Herforder Straße und die Straße „Auf der Großen Heide“ werden Abschnittsweise von heimischen Laubbäumen (überwiegend Linden) begleitet.

Im äußersten Süden des Untersuchungsgebiets verläuft eine Baumreihe fast parallel zur Eckendorfer Straße, hinter der ersten Baureihe.



Lebensraumtypen 5, 6

Südlich des Plangebiets, getrennt durch die Eckendorfer Straße, stehen mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser mit kleinflächigen, strukturarmen Gärten an. In südwestlicher Richtung nimmt der Anteil gewerblich genutzter Gebäude mit mehr oder minder strukturlosen Freianlagen zu.



Im Osten schließt der Wertstoffhof der Umweltbetriebe der Stadt Bielefeld an. Im Nordosten sind neben vereinzelt gewerblichen Betrieben auch Wohngebäude mit klein(-st-)flächigen Grünbereichen vorhanden. Auch westlich des Plangebiets überwiegt ein gewerblicher bis industrieller Charakter (großflächige, mehrgeschossige Gebäudekomplexe mit mehr oder minder strukturarmen Freianlagen). Wohngebäude mit kleinflächigen Gärten sind nur vereinzelt anzutreffen.



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Stillgewässer (im Übergang zu einer Brache)
- Säume, Hochstaudenfluren (mit Übergang zu Brachen)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (teils im Übergang zu Brachen)
- Gebäude

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabenrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet weist in weiten Teilen bereits eine Bebauung auf. Von den mehrgeschossigen, teils lang gezogenen Gebäuden geht eine Silhouettenwirkung aus. Ferner gehen mit der Nutzung der Wohngebäude geringfügige Lärm- und Lichtemissionen sowie eine potenzielle störende Wirkung durch Bewegung aus. Diese Wirkungen sind im Bestand und mit der geplanten Zwischen-
nutzung (z.B. Schule, Lager- und Aufenthaltsräume bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans) im erhöhten Ausmaß zu erwarten. Der Lage innerhalb eines gewerblich genutzten Bereichs der Stadt Bielefeld unweit des Stadtkerns geschuldet, wird die das Plangebiet umgebende Infrastruktur (Eckendorfer und Herforder Straße mit Stadtbahn) intensiv genutzt. Weitere mehr oder minder intensive Immissionen gehen mit der Nutzung umgebender gewerblich genutzter Gebäude und Flächen einher. Das Plangebiet sowie dessen Umfeld stellen daher keinen geeigneten Lebensraum für störungsempfindliche Arten dar.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten (planungs-)relevanter Arten ergeben sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Em- und Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ i.V.m. der 255. Änderung des Flächennutzungsplans „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt (temporär)		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration
	Entwässerung / Rück- bzw. Überbau eines Teichs	Lebensraumverlust / -degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung
anlagebedingt		
Schaffung von Gebäuden und Betriebsflächen	(Teil-)Versiegelung	Lebensraumverlust / -degeneration Lebensraumaufwertung / -wiederherstellung (gebäudebezogene Arten)
	Silhouettenwirkung	Störung (Lebensraumdegeneration)
Schaffung von Freianlagen*	Etablierung neuer Grünflächen	Lebensraumaufwertung / -wiederherstellung
betriebsbedingt		
Nutzung von Gebäuden und Vorplätzen (für Übungen etc.)	Erhöhung der Lärmemission	Störung (Lebensraumdegeneration)
	Erhöhung der Lichtemissionen	
	Erhöhung optischer Emissionen (Bewegung)	
Einsatzfahrten (Aus- und Einfahrt) und Anliegerverkehr	Erhöhung der Lärmemission	Störung (Lebensraumdegeneration)
	Erhöhung der Lichtemissionen	
	Erhöhung optischer Emissionen (Bewegung)	

Positive Wirkungen des Vorhabens sind in grün hervorgehoben.

* Gemeinbedarfsflächen unterliegen keinem Ge- bzw. Verbot zur maximal zu versiegelnden Fläche. Entsprechend ist ein Versiegelungsgrad von bis zu 100 % möglich. In den meisten Fällen findet jedoch eine (zumindest kleinflächige) Begrünung statt.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Während der Bauphase werden innerstädtische Grünflächen und ein Teich entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume und Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen und somit Lebensraumstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Stillgewässer“ (im Übergang zu einer Brache), „Säume, Hochstaudenfluren“ (mit Übergang zu Brachen), „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (teils im Übergang zu Brachen) und Gebäude. Dabei sind auch in Zukunft neue Gebäude als potenzielle Lebensräume gebäudebewohnender Arten am Standort zu erwarten. Etwaige Freianlagen tragen, wenn auch strukturarm angelegt, auch zukünftig zum Lebensraum- und Nahrungsangebot bei, sofern diese im weiteren Planungsprozess Berücksichtigung finden.

Eine Bebauung bedingt eine optische Wirkung, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Der Nutzung im Plangebiet sowie in dessen Umfeld geschuldet, ist jedoch von keiner zusätzlichen Silhouettenwirkung bzw. dem Vorkommen diesbezüglich empfindlicher Arten auszugehen.

Betriebsbedingt sind vornehmlich durch den Notruf der Feuerwehr bzw. des Rettungsdiensts und der daraus resultierenden anfahrenden PKW (der rufbereiten Feuerwehrmänner/-frauen) sowie abfahrenden Einsatzfahrzeuge temporäre akustische und optische Störwirkungen zu erwarten. Die Beleuchtung der Gebäude und Betriebsflächen kann zudem nachtaktive Arten (vorwiegend Fledermäuse, aber auch Insekten) irritieren oder in den Gefahrenbereich der Feuerwehrausfahrt locken. Erhebliche Individuenverluste, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Populationen führen könnten, sind aufgrund der geringen Ausfahrtgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Plangebiet auszuschließen. Darüber hinaus können Übungen / Wartungsarbeiten auf den Betriebsflächen zu optischen und akustischen Störungen führen. Die vorhabenindiziert zu erwartenden Licht- und Lärmemissionen werden unter Berücksichtigung der im Plan- und Untersuchungsgebiet anstehenden Emittenten voraussichtlich zu keiner, insoweit zusätzlichen, Beeinträchtigung umgebender Lebensräume führen. Darüber hinaus werden

Vorkommen diesbezüglich sehr empfindlicher Tierarten nutzungsbedingt im Untersuchungsgebiet nicht erwartet.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Weiterhin wurden Informationen der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet. Darüber hinaus wurden Vorkommen relevanter Arten beim Umweltamt der Stadt Bielefeld angefragt. Auf Basis der Einteilung und Einschätzung der Lebensraumtypen vor Ort (am 8. Januar 2021) wurde zudem das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Fis) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Die Ortsbegehung umfasste auch die Sichtkontrolle der abzubrechenden Gebäude und zu fällenden / rodenden Gehölze.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Plangebiet und im Radius von 500 m darum keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2021B).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Im Plangebiet oder dessen direkten Umfeld sind keine Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen ausgewiesen bzw. bekannt. Im weiteren Umfeld (500-m-Radius) liegt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3917-0024) sowie die Biotopkatasterfläche (BK-3917-622). Hinweise zu Vorkommen relevanter Arten sind den Gebietsbeschreibungen nicht zu entnehmen (STADT BIELEFELD 2021A, LANUV 2021B).

Umweltamt Stadt Bielefeld

Der Stadt Bielefeld sind keine Vorkommen (planungs-)relevanter Tierarten im Plangebiet oder in dessen direktem Umfeld bekannt (S. ISELOHN-GRAFEN, schriftl. Mitt. 2021).

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Messtischblattquadranten 3917 3 „Bielefeld“. Für diesen Messtischblattquadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Vom FIS werden für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 14 Säugetier- und 16 Vogelarten (LANUV 2021A).

Ortsbegehung

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden zahlreiche Nester im Plangebiet festgestellt (vgl. Kapitel 5.3.). Ferner befindet sich in einem Baumbestand südlich der Eckendorfer Straße, nördlich der Straße Am Finkenbach, eine Nistkolonie. Fünf Krähen, darunter mindestens eine Saatkrähe ruhten zum Zeitpunkt der Ortsbegehung in den Nistbäumen. Es ist daher von einer Saatkrähenkolonie auszugehen.

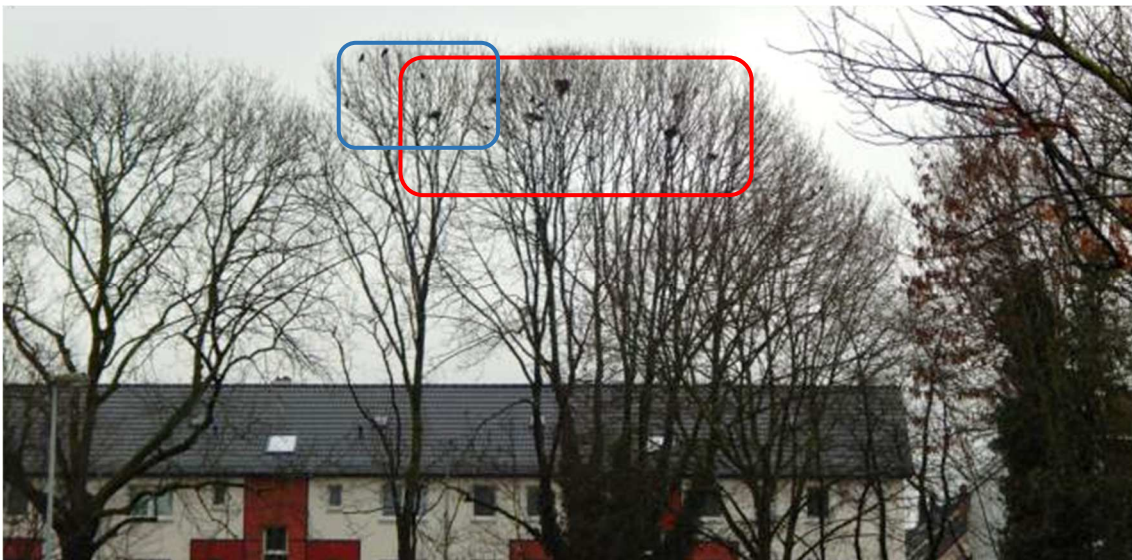


Abb. 4 Blick auf die festgestellte Nistkolonie (rote Markierung) und Krähenvögel (blaue Markierung) zwischen Eckendorfer Straße und Am Finkenbach, südlich des Plangebiets.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 8. Januar 2021 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölz-bewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z.B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Neben den im Folgenden beschriebenen Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignen sich die Grünflächen des Plangebiets mehr oder minder als Nahrungshabitat für Vögel, Fledermäuse und andere Kleinsäuger der Umgebung.

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gebäude

Die im Süden des Plangebiets anstehenden, gewerblich genutzten Gebäude konnten im Rahmen einer intensiven Gebäudekontrolle bis zum Wohngebäude der Feldstraße Nr. 70 detailliert auf Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Arten untersucht werden. Bei den anderen, vorwiegend wohnzwecken dienenden Gebäuden sowie einer Rundbogenhalle konnte lediglich eine Quartierpotenzialabschätzung anhand des äußerlichen Erscheinungsbilds stattfinden.

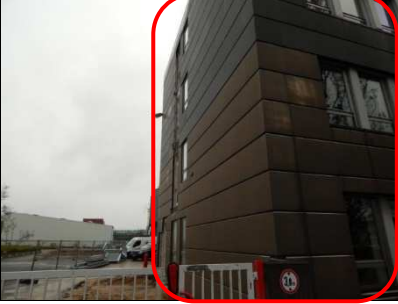
Die im Süden des Plangebiets anstehenden Gebäude weisen ein unterdurchschnittliches Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Gründe hierfür liegen in den verwendeten Materialien, der vergleichsweise strukturarmen Bauweise sowie des jungen Baujahrs bzw. des guten baulichen Zustands der Gebäude. Im Bereich der Gebäude sind vorwiegend potenziell geeignete Zwischenquartiere erfasst worden. Ein Besatz oder Hinweise auf essenzielle Quartierstrukturen (wie Wochenstuben und Winterquartiere) konnten nicht festgestellt werden. Vereinzelt wurden Nester an Bauwerksnischen bzw. auf technischen Bauteilen festgestellt.

Den Wohngebäuden an der Feldstraße sowie der Herforder Straße wird ein wohngebäudetypisches Quartierpotenzial (in Form von Spalten an Jalousiekästen, Dachüberstandsverkleidungen oder Dachübergängen) unterstellt. Offensichtliche Zugänge für gebäudebewohnende Arten wurden im Rahmen der Potenzialabschätzung nicht festgestellt. Der Fassade der Rundbogenhalle an der Feldstraße wird ein großes Quartier- und Brutplatzpotenzial zugesprochen, da einerseits zahlreiche Spalten an Verkleidungen und Mauernischen bestehen, andererseits der nördliche Teil begrünt ist. Zugänge für gebäudebewohnende Arten in die Rundbogenhalle konnten nicht festgestellt werden. Eine Quartiernutzung im Inneren ist daher nicht zu erwarten.

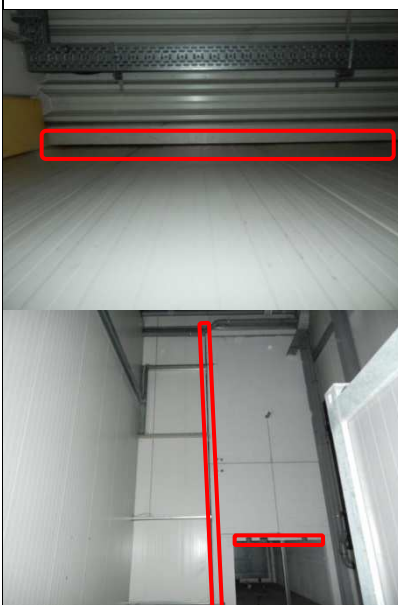
Bei dem ermittelten Quartierpotenzial ist zu berücksichtigen, dass die anstehenden Gebäude noch in Nutzung stehen und damit einhergehende Störwirkungen (vorerst) weiterhin Bestand haben bzw. im südlichen Teil infolge der temporären Umnutzung in ein Schulgebäude voraussichtlich zunehmen werden.

Die ermittelten, potenziell relevanten, Gebäudequartierstrukturen werden in nachfolgender Tabelle beispielhaft aufgeführt. Darüber hinaus erbrachte Hinweise auf Artvorkommen an bzw. in Gebäuden folgen in Tab. 3.

Tab. 2 **Beispielhafte, potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende (Fledermaus-)Arten an und in den Gebäuden im Plangebiet.**

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	1 – 5 cm breite Spalten	zwischen Rohrleitung im Übergang zu Wänden im Keller des südlichen Gebäudekomplexes der Feldstraße Nr. 60	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier <u>Hinweis:</u> keine ersichtlichen Zugänge in den Keller oder Hinweise auf eine Nutzung der ermittelten Strukturen Vögel keine Eignung
	0,5 – 3 cm breite Spalten	zwischen Dach bzw. Wand und Attika bzw. Abschlussblech an allen Dächern der Gebäude der Feldstraße Nr. 60	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere Vögel keine Eignung
	0,5 – 1 cm breite, ca. 5 cm hohe Spalte	Wasserablenkleiste an der nördlichen Fassade des südlichen Gebäudekomplexes der Feldstraße Nr. 60	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier Vögel keine Eignung
	1 cm breite Spalten mit Zugang in 5 cm breiten Zwischenraum	Fassadenplatten des südwestlichen Gebäudeteils der Feldstraße Nr. 60	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere Vögel ggf. Brutplätze für (Kleinst-) Vögel

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	wenige Zentimeter große Spalten (bei eingefahrener Jalousie)	Fenster des südwestlichen Gebäudeteils der Feldstraße Nr. 60	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere Vögel ggf. Brutplätze für (Kleinst-) Vögel <u>Hinweis:</u> in Anbetracht einer zukünftigen Nutzung (Schule) nicht relevant
	1 – 4 cm breite Spalten	zwischen Fertigbauteilen im Erd- und Staffelgeschoss des südlichen Gebäudekomplexes (südlicher Teil mit Pultdach) der Feldstraße Nr. 60	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier <u>Hinweis:</u> keine ersichtlichen Zugänge in die Halle oder Hinweise auf eine Nutzung der ermittelten Strukturen Vögel keine Eignung
	1 – 2 cm breite Spalten	zwischen nördlicher Wand und Trapezblechdach auf Höhe des Staffelgeschosses des südlichen Gebäudekomplexes (südlicher Teil mit Pultdach) der Feldstraße Nr. 60	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier <u>Hinweis:</u> keine ersichtlichen Zugänge in die Halle oder Hinweise auf eine Nutzung der ermittelten Strukturen Vögel keine Eignung
	vereinzelte 1 – 4 cm große Spalten	zwischen Deckenplatte und Wand sowie zwischen Fertigbauteilen in der westlichen Halle und vereinzelt zwischen Ausbauten in der nördlichen Halle der Feldstraße 60	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier <u>Hinweis:</u> keine ersichtlichen Zugänge in die Halle oder Hinweise auf eine Nutzung der ermittelten Strukturen (mit Spinnweben verhängen) Vögel keine Eignung

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	1 – 3 cm breite Spalten	Rundbogengiebelverkleidung (westliche Fassade)	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere Vögel keine Eignung
	Fassadenbegrünung aus Efeu	nördliche Fassade der Rundbogenhalle	Fledermäuse potenzieller Tageseinstand Vögel ggf. Brutplätze für Vögel
	1 – 4 cm breite Spalten	Dacheindeckung eines Schleppdachs an der südlichen Seite der Rundbogenhalle	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere Vögel keine Eignung
	ca. 10 cm breite Spalte	Übergang des Schleppdachs an der südlichen Fassade der Rundbogenhalle zu einem Anbau	Fledermäuse keine Eignung Vögel ggf. Brutplätze für Vögel

Tab. 3 Nachweislich genutzte Strukturen gebäudebewohnender (Vogel-)Arten an bzw. in den Gebäuden im Plangebiet.

vorgefundene Struktur		Ort	Hinweis auf
	zwei ca. 20 cm große Nester aus ungeordneten Zweigen, mittelstark verkotet	Flächenstrahler unterhalb des Vordachs zwischen zwei Hallen mittig der Feldstraße Nr. 60	Vögel Lage, verwendete Materialien und Verkotung deuten auf (Stadt-)Tauben hin <u>Hinweis:</u> Nachnutzung durch z.B. Turmfalke nicht auszuschließen
	zwei ca. 12 - 15 cm große Nester aus ungeordneten Zweigen, stark verkotet, teils auch Kotspuren unterhalb der Nester	1. und 2. Stahlträger (von Süden) des Vordachs der nördlichen Halle (Feldstraße Nr. 60)	Vögel Lage, verwendete Materialien und Verkotung deuten auf (Stadt-)Tauben hin <u>Hinweis:</u> Nachnutzung durch z.B. Turmfalke nicht auszuschließen

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Den im Plangebiet stockenden Bäumen und Sträuchern kann eine Eignung als Brutplatz zahlreicher störungsunempfindlicher Vogelarten des Siedlungsbereichs zugesprochen werden. So konnte ein Nest, angesichts der Größe, Lage, Ausformung und der verwendeten Baumaterialien einer Amsel zuzuordnen, in einer Hainbuchenhecke im Süden der Feldstraße festgestellt werden. Weitere Nester in den teils dichten und nicht einsehbaren Gehölzbeständen, z.B. Brombeergebüsche auf Freiflächen oder Koniferen in Gärten, sind nicht auszuschließen.

Eine Lebensraumfunktion für Fledermäuse ist in Anbetracht des Fehlens von geeigneten Höhlungen oder Spalten an den Bäumen auszuschließen. Ferner weisen die zufällig angeordneten Baumbestände keine Leitlinienfunktion für die Artengruppe auf.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und weit verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese Regelfallvermutung ist nicht auf das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG zu übertragen.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, R = rastend, N = Nest vorhanden

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.	keine Betroffenheit	nein
Bechsteinfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht. Jagt in 1-5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kronenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fledermauskästen, selten in Gebäuden. Winterquartier Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Braunes Langohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine Hinweise auf genutzte Quartiere (insbesondere Wochenstuben oder Winterquartiere) an oder in absehbar abzubrechenden Gebäuden im Plangebiet. Potenzielle Tageseinstände oder Zwischenquartiere an der Rundbogenhalle (Detailprüfung im Zuge der Ortsbegehung nicht möglich).	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Fransenfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Großes Mausohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleinabendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Kleine Bartfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwälder mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine Hinweise auf genutzte Quartiere (insbesondere Wochenstuben oder Winterquartiere) an oder in absehbar abzubrechenden Gebäuden im Plangebiet. Potenzielle Tageseinstände oder Zwischenquartiere an der Rundbogenhalle (Detailprüfung im Zuge der Ortsbegehung nicht möglich).	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufeln, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. Winterquartier Außerhalb von NRW.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Teichfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Wasserschnecken	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Zweifarbfliege	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen. Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen. Wochenstuben außerhalb von NRW. Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine Hinweise auf genutzte Quartiere (insbesondere Winterquartiere) an oder in absehbar abzubrechenden Gebäuden im Plangebiet. Potenzielle Tageseinstände oder Zwischenquartiere an der Rundbogenhalle (Detailprüfung im Zuge der Ortsbegehung nicht möglich).	Töten und Verletzen Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine Hinweise auf genutzte Quartiere (insbesondere Wochenstuben oder Winterquartiere) an oder in absehbar abzubrechenden Gebäuden im Plangebiet. Potenzielle Tageseinstände oder Zwischenquartiere an der Rundbogenhalle (Detailprüfung im Zuge der Ortsbegehung nicht möglich).	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Vögel					
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Potenzielle Brutstandorte in Koniferen in Gärten der Wohnhäuser der Feldstraße Nr. 82 und Herforder Straße Nr. 201 / 212.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Graureiher	FIS / B	Lebensraum nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Bruthabitat Brutkolonien auf Bäumen meist in Waldnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft nah am Wasser, gelegentlich aber auch 30 km von größeren Gewässern entfernt, mitunter im Siedlungsbereich, gelegentlich Bodenbruten.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzlauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine Nester im Plangebiet vorhanden.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Potenzielle Brutstandort in Brombeerbeständen zentral im Plangebiet.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Saatkrähe	FIS, HL / B, N	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine geeigneten Niststandorte im Plangebiet vorhanden. Nächstgelegene Brutstandorte vermutlich zwischen Eckendorfer Straße und „Am Kinkenbach“ (80 m südlich).	keine Betroffenheit	nein
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plangebiet vorhanden.	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plangebiet vorhanden.	keine Betroffenheit	nein
Star	FIS / B	Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfollower auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. Bruthabitat Höhlenbrüter (z.B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine potenziell geeigneten Bruthöhlen (an Gehölzen oder Gebäuden) im Plangebiet vorhanden.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG stellt geeigneten Lebensraum dar. (Alt-)Nester anderer Vogelarten als potenzielle Brutstätten im Plangebiet vorhanden.	Töten und Verletzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Wanderfalke	FIS / B	Lebensraum Sehr vielseitige Lebensräume werden besiedelt, speziell mit Felswänden, Steilküsten oder Steinbrüche, aber auch Industrielandschaften. Deutliche Meidung großer geschlossener Wälder und der alpinen Stufe. Jagdgebiete in offener Landschaft. Bruthabitat Fels- und Höhlenbrüter, auch hohe Gebäude, z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen.	UG stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar. Keine geeigneten Niststandorte im Plangebiet vorhanden. Nächstgelegene Brutvorkommen an der MVA (ca. 3 km östlich) und am Heizkraftwerk Schildesche (ca. 1,5 km westlich)	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle/ Status	Habitatsprüche (Bauer et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP II erforderlich
Zwergtaucher	FIS / B	Lebensraum An stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Bruthabitat Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
- Girlitz, Nachtigall, Turmfalke
- häufige und weit verbreitete Vogelarten

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die oben genannten Fledermausarten nutzen ganzjährig Gebäude als Quartierstandort. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch oder in frostfreien Bereichen mit konstanter Lufttemperatur und -feuchte. Die Arten nutzen Spalten und Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen) als Zwischen- / Sommerquartier und Wochenstuben. Baumquartiere werden von den Arten nur sehr selten genutzt.

Die im Rahmen der Gebäudekontrolle festgestellten Strukturen (vgl. Kapitel 5.3.1) stellen geeignete Quartierstandorte dar. Im Rahmen der Entfernung dieser Strukturen können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer intensiven Untersuchung der zeitnah abzubrechenden Gebäude keine Hinweise auf ein Vorkommen der Artengruppe erbracht werden konnten. Die festgestellten, als essenzielle Quartiere (Winterquartiere, Wochenstuben) geeigneten Strukturen weisen keinen Zugang von außen auf und können daher nicht von der Artengruppe genutzt werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG (erhebliche Störung) wird unter Berücksichtigung der Eignung der zugänglichen Quartiere (potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere) und dem Vorhandensein weiterer vergleichbarer Strukturen im Umfeld nicht erwartet. Der Verlust von im Quartierverbund genutzter Ruhestätten (Zwischen- / Sommerquartiere) durch den Abbruch von Gebäuden ist nicht auszuschließen. Grund hierfür ist, dass Nutzungsspuren dieser sporadisch genutzten Strukturen i.d.R. nicht erfasst werden können. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist, in Anbetracht der Vielzahl der ermittelten potenziellen Zwischen- / Sommerquartiere, trotz des Vorhandenseins vergleichbarer Strukturen im Umfeld, nicht auszuschließen.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um das Töten oder Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von Fledermäusen zu vermeiden, müssen Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen. Ist ein Abbruch innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, sind die festgestellten potenziellen Quartierstrukturen vor dem Abbruch auf einen Besatz zu kontrollieren. Wird ein Besatz festgestellt, muss mit dem weiteren Abbruch bis zum Verlassen der Strukturen durch die Tiere gewartet werden. Dieses wäre nachts (Nachttemperaturen ab 10° C, kein Regen, wenig Wind) bei geeigneter Witterung am wahrscheinlichsten.

Sobald ein Abbruch bislang nicht untersuchter Gebäude (z.B. Gebäude an der Herforder Straße und in der Feldstraße, im Übergang zur Herforder Str.) absehbar wird, sind auch diese Gebäude artenschutzfachlich zu begutachten und ggf. geeignete Meidungs- und Minderungsmaßnahmen zu bestimmen.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Fledermäusen auf ein unumgängliches Maß reduzieren. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG ist damit nicht gegeben.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Bei den festgestellten, potenziell für Fledermäuse geeigneten und zugänglichen Quartierstrukturen handelt es sich um Zwischen- / Sommerquartiere. Die Quartierstrukturen stellen einen Teil des örtlichen Quartierpools (zahlreiche vergleichbare Quartierstrukturen, welche im [Quartiers-]Verbund genutzt werden) dar. In Anbetracht der Vielzahl der ermittelten Quartierstrukturen ist die ökologische Funktion von Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Zuge der Abbruchphase gefährdet. Zur Vermeidung einer Betroffenheit gem. des Zugriffsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG wird die Montage von Ersatzquartieren nötig. Da es sich um Quartierstrukturen handelt, die im wechselnden Quartiersverbund genutzt werden, kann ein Ersatz bei der Planung neuer Gebäude berücksichtigt werden und ist nicht als vorgezogene Maßnahme umzusetzen. In Anbetracht der Eignung bzw. dem Quartierpotenzial der einzelnen Gebäude wird folgender pauschaler Ersatzbedarf abgeleitet:

- 8 Ersatzkästen für den Gebäudekomplex der Feldstraße 60 (Süd)
- 4 Ersatzkästen für den Gebäudekomplex der Feldstraße 60 (Nord)
- 3 Ersatzkästen für den Gebäudekomplex der Feldstraße 80

Als Ersatzkästen eignen sich z.B. die fassadenintegrierten Kästen 1FR, 1FE der Firma Schwegler und FE80-240, FUP der Firma Hasselfeldt oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller. Der

Fassade aufgesetzt werden können z.B. die Kästen 1 FQ der Firma Schwegler und FFAK-R, FSPK der Firma Hasselfeldt oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller.

Die optimale Montage erfolgt in 3 – 5 m Höhe, auf der, der Witterung abgewandten Fassade, fern von Störquellen wie Licht und Lärm.

Empfehlung (ohne artenschutzrechtliches Erfordernis)

Fledermäuse reagieren teils extrem auf Lichtimmissionen. Es empfiehlt es sich daher, die Beleuchtung des Plangebiets auf das nötige Maß zu reduzieren. Darüber hinaus sind niedrige Lichtpunkthöhen anzustreben und eine streuende Beleuchtung zu vermeiden.

6.2 Planungsrelevante Vogelarten

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die im Plangebiet anstehenden Habitatstrukturen stellen einen geeigneten Lebensraum für die planungsrelevanten Arten Girlitz, Nachtigall und Turmfalke dar. Im Rahmen der Baufeldräumung (Rodung und Abbruch) können Betroffenheiten gem. der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Das Töten und Verletzen von Vögeln kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell konfliktträchtigen, planungsrelevanten Vogelarten durch geeignete (Ersatz-)Maßnahmen aufzufangen. Hierbei handelt es sich um sogenannte CEF-Maßnahmen, deren Wirksamkeit / Funktionserfüllung vor dem Eingriff sichergestellt / gewährleistet werden muss. Artspezifisch werden verhältnismäßig große Flächen in vorbestimmter Lage beansprucht. Darüber hinaus ist die Wirksamkeit solcher (Anpflanzungs-)Maßnahmen erst mittel – langfristig (nach mehreren Jahren des Wachstums) gewährleistet. In Anbetracht dessen erfolgte im Frühjahr / Sommer 2021 eine gezielte Erfassung dieser Arten. An keinem der vier, auf das erwartete Artspektrum angepassten Erfassungsterminen (25.3., 15.4., 7.5. und 28.5.) konnte die Präsenz einer der hier ermittelten, potenziell konfliktträchtigen planungsrelevanten Art festgestellt werden. Begründet in der Absenz der Arten ergibt sich kein Maßnahmenbedarf.

6.3 Häufige und weit verbreitete Vogelarten

6.3.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die im Plangebiet anstehenden Habitatstrukturen stellten einen geeigneten Lebensraum für häufige und weit verbreitete Vogelarten der Siedlungsgebiete (z.B. Hausrotschwanz und -sperling, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Dohle etc.) dar. Im Rahmen der Erfassungen wurden brütende Haussperlinge und Ringeltauben erfasst. Weitere Arten dieser Teilartengruppe wurden balzend an den Gebäuden oder im Bereich der Grünflächen festgestellt.

Bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten wird im Regelfall (so auch hier) davon ausgegangen, dass aufgrund der Störungsunempfindlichkeit und Anpassungsfähigkeit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG verstoßen wird. Davon unberührt bleibt das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG. Im Rahmen der Baufeldherstellung ist das Töten und Verletzen von diesen Arten bzw. deren Entwicklungsformen nicht pauschal auszuschließen.

6.3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um das Töten oder Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten zu vermeiden, müssen Abbruch- und Fäll- / Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit von Vögeln, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Sind Abbruch- und Fäll- / Rodungsarbeiten innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, können bei belegter Absenz von brütenden oder mit der Aufzucht beschäftigten Vögeln bzw. deren Entwicklungsformen Abbruch- und Fäll- / Rodungsarbeiten auch innerhalb der Brut- und Aufzuchszeit stattfinden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten auf ein unumgängliches Maß reduzieren. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG ist damit nicht gegeben.

7.0 Empfehlung zur textlichen Festsetzung

Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Abbrucharbeiten sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln sowie außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar durchzuführen.

Abweichende Zeiträume bedürfen dem Nachweis der Absenz brütender oder ruhender Tiere bzw. deren Entwicklungsformen und der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Quartierpool von Fledermäusen ist durch die Planung und Montage von 8 Ersatzkästen für den Gebäudekomplex der Feldstraße 60 (Süd), 4 Ersatzkästen für den Gebäudekomplex der Feldstraße 60 (Nord) und 3 Ersatzkästen für den Gebäudekomplex der Feldstraße 80 an neuen Gebäuden im Plangebiet wiederherzustellen bzw. zu sichern.

Sollten weitere, derzeit nicht absehbare Abbrucharbeiten anstehen, sind die abzubrechenden Gebäude vor dem Abbruch artenschutzfachlich zu untersuchen und ggf. ein geeignetes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen zu erarbeiten.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“. Um ein entsprechendes Entwicklungsangebot zu schaffen, erfolgt im Parallelverfahren die 255. Änderung des Flächennutzungsplans „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld“. Unter Beachtung des engen sachlichen Zusammenhangs überlagern sich die Plangebiete vollflächig auf ca. 2,7 ha. Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Etablierung einer neuen Hauptfeuer- und Rettungswache an einem zentralen, verkehrsgünstigen Ort. Eine detaillierte Planung (Bebauungsplan) besteht derzeit noch nicht. Mit der auf Bauleitplanebene jedoch zu erwartenden Ausweisung des Plangebiets als Gemeinbedarfsfläche bestehen kaum bzw. keine Grenzen zum Maß der baulichen Nutzung.

Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Fis) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Darüber hinaus wurden Vorkommen relevanter Arten beim zuständigen Umweltamt angefragt. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“, „Stillgewässer“, „Brachen“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Fis) überführt. Am 8. Januar 2021 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Lebensraumstrukturen auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Die im Fis für das Untersuchungsgebiet als planungsrelevant ausgewiesenen Tierarten umfassen 14 Säugetier- und 16 Vogelarten (LANUV 2021A). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2021B). Dem Umweltamt der Stadt Bielefeld sind keine Vorkommen relevanter Arten im Plangebiet oder dessen Umfeld bekannt.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Girlitz, Nachtigall, Turmfalke sowie Arten der Teilartengruppe der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten als mögliche Konfliktarten ermittelt.

Infolge einer gezielten Brutvogelkartierung wurde die Absenz der in der Stufe I ermittelten potenziell konfliktträchtigen planungsrelevanten Vogelarten abgeleitet.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die weiteren ermittelten Konfliktarten können durch geeignete Vermeidungs- (Abbruch- und Fällzeitbeschränkungen) oder Ersatzmaßnahmen (Ersatzquartiere für Fledermäuse) ausgeschlossen werden. Unter deren Berücksichtigung lösen die 255. Änderung des Flächennutzungsplans „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Mai 2021


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

ISERLOHN-GRAFEN, S. (2021): Frau Sylvia Iserlohn-Grafen, Mitarbeiterin der Stadt Bielefeld, Umweltamt – E-Mail vom 20.01.2021.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Geschützte Arten (Fis) in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39173?stillg=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&brach=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1
Zugriff: 19.01.2021, 07:450 MEWZ.

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landes Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
Zugriff: 19.01.2021, 11:30 MEWZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BIELEFELD (2021A): Geodaten – Natur | Umwelt (WWW-Seite)

<https://www.bielefeld01.de/geodaten2/fnp/index.php?nr=255>

Zugriff: 19.01.2021, 07:00 MEWZ.

STADT BIELEFELD (2021B): Geodaten – Flächennutzungsplan Online (WWW-Seite)

https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/#?sidebar=overlay&sidebarStatus=open&map=12,470477.37105,5765634.64952,EPsg:25832&layers=stadtplan_bi_gruen

Zugriff: 19.01.2021, 11:30 MEWZ.

STADT BIELEFELD (2021C): Geodaten – Bebauungsplan Online (WWW-Seite)

https://stadtplan.bielefeld.de/app/bauen_online/#?sidebar=overlay&sidebarStatus=open&map=12,470357.73988,5764906.41823,EPsg:25832&layers=stadtplan_bi_gruen,bplan_pl

Zugriff: 19.01.2021, 11:45 MEWZ.